

die Behauptung De Geer's hin, dass auch cap. 60 an dieser Stelle nicht ursprünglich, sondern ein eingeschobenes Fragment einer fränkischen Verordnung sei, weil es ebenfalls relativisch beginne. Passt cap. 60 doch auch vorzüglich in den Zusammenhang der *lex*. Denn nachdem cap. 57, wie erwähnt, die Haftpflicht des Eigenthümers für den durch seine Thiere angerichteten Schaden ausgesprochen hat und cap. 59¹ fortgefahren ist: '*Si ferrum manu elapsum hominem percusserit, ab eo cuius manum fugerat componatur excepta faida*', behandelt cap. 60 den Fall, dass durch Unterlassen gebotener Vorsicht nicht eine fremde Person selbst, aber deren Vieh getötet ist. Der Zusammenhang zwischen cap. 59 und cap. 60 ist demnach u. E. nicht zu bestreiten.

Abgesehen davon irrt De Geer überhaupt, wenn er in allen Bestimmungen dieser Gruppe Auszüge oder Fragmente fränkischer Verordnungen sieht. Die Capitel 50—54 über die Haftung des Herrn für Delikte des Sklaven mögen einer milderen Auffassung des Sklavenverhältnisses entstammen, wie sie dem christlichen Eroberer eigenthümlich und wie wir ihr in seiner Gesetzgebung auch sonst begegnen². Die Bestimmungen von cap. 54—60 hingegen sind wohl nicht fränkischen Ursprungs, die Verpflichtung zum Schadensersatz hat in den germanischen Rechten überhaupt eine auffallende Ausdehnung³. Das älteste germanische Recht lässt sich hier allgemein so sehr von Billigkeitsgründen für den Geschädigten leiten, dass offenbar in einzelnen Fällen Unbilligkeiten für den unfreiwilligen Schädiger entstehen. Wir finden also auch in diesem Abschnitt der *lex* über Haftpflicht für Verschulden und Zufall (cap. 50—60) einige Bestimmungen, die wahrscheinlich fränkischen, andere, die sicherlich altsächsischen Inhalts, vereinigt in zweckentsprechender Anordnung und in gleichartiger sprachlichen Fassung. Das entspricht aber ganz jenen Nachrichten der Chroniken über die Art der Codifikation von Volksrechten aus dem Jahre 802⁴.

Endlich erblickt De Geer in den cap. 40—49, die er als fünfte Gruppe bezeichnet, nur einen Auszug aus einer grösseren Aufzeichnung über sächsisches Ehe- und

1) Cap. 58 übergehen wir aus dem oben angeführten Grunde.

2) Vgl. Richthofen MG. LL. V, p. 75 Anm. 31, p. 76 Anm. 35. 3) Vgl. Wilda a. a. O. S. 544 ff. 4) Vgl. oben S. 13 ff., namentlich den Bericht des Chron. Lauresh. '*et fecit (Karolus) omnes leges in regno suo legere et tradere unicuique homini legem suam et emendare ubicumque necesse fuit et emendatam legem scribere, ut iudices per scriptum iudicassent*'.